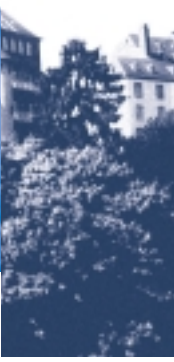




Der Staatsrat des Großherzogtums Luxemburg



Teil 1.

Die Grundzüge des Luxemburger Staatsrates

Historische Entwicklung _____	4
Zusammensetzung _____	6
Befugnisse _____	8
Funktionsweise _____	11
Zugang zu den Gutachten des Staatsrates _____	16
Veröffentlichungen :	
Bibliographie _____	17
Veröffentlichungen des Staatsrates _____	17

Teil 2.

Die Rechtsquellen

Auszüge aus der revidierten Verfassung vom 17. Oktober 1868 (Artikel 59, 83bis, 95bis und 95ter) _____	20
Die vormaligen Verfassungstexte :	
Die Verfassungsrevision vom 13. Juni 1989 (Artikel 83bis) _	21
Die Verfassung vom 17. Oktober 1868 (Artikel 76) _____	21
Die Verfassung vom 27. November 1856 (Artikel 76) _____	22
Das Gesetz vom 12. Juli 1996 zur Reformierung des Staatsrates _____	22
Die Geschäftsordnung des Staatsrates _____	31

Beilagen :

Zusammensetzung des Staatsrates	
Sekretariat des Staatsrates	
Die Tätigkeiten des Staatsrates	





Teil 1.

Die Grundzüge des Luxemburger Staatsrates

Die Grundzüge des Luxemburger Staatsrates

Der Staatsrat hat seinen Ursprung in der Verfassung aus dem Jahre **1856**. Diese sah in ihrem Kapitel V (Die Regierung; Art. 76) vor, dass neben der Regierung ein "Rat" eingerichtet wird.

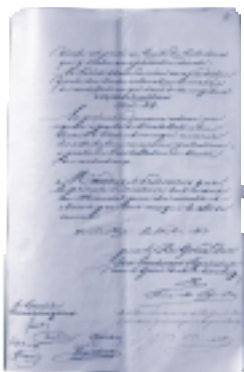
Nach der Verfassungsrevision vom 13. Juni **1989** bildet der Staatsrat eine unabhängige Institution. Die Verfassung widmet ihr ein eigenes Kapitel (Kapitel Vbis).

Durch die Verfassungsrevision vom 12. Juli **1996** wurde der Staatsrat maßgeblich reformiert. Diese Reform trat am 1. Januar 1997 in Kraft.

Vor dem 1. Januar 1997 verfügte der Staatsrat einerseits über eine beratende Funktion, indem er dazu berufen war sämtliche Gesetzesentwürfe, Gesetzesvorschläge und sonstige Fragen zu begutachten, die an ihn durch den Großherzog oder durch die Regierung verwiesen wurden. Andererseits verfügte er über eine Rechtsprechungsfunktion, denn der Streitsachenausschuss des Staatsrates bildete die oberste Gerichtsbehörde für Verwaltungsstreitigkeiten. Diesem Ausschuss gehörten stets 11 Staatsratsmitglieder an.

Der Gerichtshof für Menschenrechte war im Procola-Urteil vom 28. September 1995 zur Auffassung gelangt, dass diese gesetzliche Regelung der Befugnisse nicht im Einklang mit Artikel 6 (§1) der Europäischen Menschenrechtskonvention sei. Laut diesem Urteil schien eine Vermischung der richterlichen und gesetzgebenden Gewalt in der Person der Mitglieder des Streitsachenausschusses vorzuliegen, wodurch die richterliche Unparteilichkeit nicht gewährleistet werde. Aufgrund dieses Urteils nahm der Gesetzgeber in einem ersten Schritt eine Trennung dieser beiden Funktionen bei den Staatsräten vor (Gesetz vom 27. Oktober 1995).

Durch die vorerwähnte Verfassungsrevision vom 12. Juli 1996 wurde dann eine gesonderte Gerichtsbarkeit geschaffen, der ausschliesslich die verwaltungsrechtlichen Streitfälle zugewiesen wurden (Verwaltungsgericht und in zweiter Instanz Verwaltungsgerichtshof). Hierdurch wurde die Rolle des Staatsrates nur mehr auf dessen beratende Funktion beschränkt (Artikel 95bis der Verfassung).



Parallel zu dieser Reform wurde jedoch die Zuständigkeit des Staatsrates als beratendes Organ ausgebaut. Auch wenn er schon zuvor als "Hüter der Verfassung" galt, so überträgt ihm nun Artikel 2 (§2) des neuen Kadergesetzes vom 12. Juli 1996 ausdrücklich die Aufgabe, anlässlich seines Gutachtens die Gesetzes- und Verordnungsvorhaben hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den übergeordneten Rechtsnormen zu überprüfen. Diese a priori-Kontrolle bezieht sich auf die Verfassung, die internationalen Vereinbarungen und Verträge sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Die a posteriori erfolgende Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der Gesetze wurde bei der gleichen Gelegenheit einem Verfassungsgerichtshof anvertraut (Artikel 95ter der Verfassung).

Der Staatsrat umfasst 21 Mitglieder. Mindestens 11 von ihnen müssen über ein juristisches Doktorat oder einen ausländischen Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften verfügen. Die Zahl von 21 Mitgliedern umfasst nicht jene Mitglieder der Großherzoglichen Familie, die dem Staatsrat angehören.

Um Mitglied des Staatsrates zu werden müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Luxemburgische Staatsangehörigkeit, Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte, Wohnsitz innerhalb des Großherzogtums und Alter von mindestens 30 Jahren. Der Erbgroßherzog kann zum Staatsrat ernannt werden, sobald ihm der Titel als Erbgroßherzog verliehen worden ist.

Die Funktionen eines Staatsrats sind mit allen Funktionen und Berufen vereinbar, jedoch mit folgenden Ausnahmen: der Funktion eines Ministers oder Staatssekretärs; dem Abgeordnetenmandat; der Mitgliedschaft in einer Berufskammer oder im Wirtschafts- und Sozialrat; dem Amt eines Richters am Verwaltungsgerichtshof oder am Verwaltungsgericht, sowie der Funktion eines Beamten des Sekretariats des Staatsrates.

Der Großherzog ernennt die Staatsräte.

Die Neubesetzung eines Staatsratspostens findet abwechselnd wie folgt statt:

1. in Form einer direkten Ernennung durch den Großherzog;
2. durch Ernennung eines von drei Kandidaten, die durch die Abgeordnetenkammer vorgeschlagen werden;
3. durch Ernennung eines von drei Kandidaten, die durch den Staatsrat selbst vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder der Großherzoglichen Familie werden jedoch stets direkt durch den Großherzog bestimmt.

Die Staatsräte können durch den Großherzog abberufen werden. Ihre Abberufung kann jedoch erst vorgenommen werden nachdem die Staatsräte im Rahmen einer Vollversammlung hinsichtlich der Gründe für die Abberufung angehört worden sind.

Die Amtszeit eines Staatsrats beschränkt sich auf 15 Jahre insgesamt, ohne dass dabei die Altersgrenze von 72 Jahren überschritten werden darf.

Der Großherzog darf den Staatsrat auflösen. Die einzige Auflösung innerhalb der Geschichte des Staatsrates geht allerdings auf das Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1945 zurück.

Im Fall einer vollständigen Erneuerung des Staatsrates nimmt der Großherzog unverzüglich die Ernennung von 7 Mitgliedern vor. Sieben weitere Mitglieder werden durch ihn aus einer Liste von 10 Kandidaten ausgewählt, die die Abgeordnetenkammer ihm unterbreitet. Sieben Mitglieder wählt er aus einer Liste von 10 Kandidaten, die der Staatsrat selbst vorlegt, nachdem er entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zusammengesetzt worden ist.

Der Großherzog ernennt alljährlich aus dem Kreis der Staatsräte den Präsidenten und die beiden Vize-Präsidenten des Staatsrates.

Die Ernennung und Abberufung des Generalsekretärs erfolgt durch den Großherzog auf Vorschlag des Staatsrates. Der Generalsekretär muss ein Staatsbeamter sein. Seine Funktion, die er hauptberuflich ausübt, ist zeitlich unbegrenzt.

Die Diäten der Staatsräte werden durch eine großherzogliche Verordnung vom 15. Mai 1997 festgelegt. Das Gesetz vom 29. Juli 1988 (Teil VII) regelt die Pensionsansprüche der Staatsräte.

BEFUGNISSE

Befugnisse

Der Staatsrat begutachtet sämtliche Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge sowie alle diesbezügliche Abänderungen. Er erstellt ferner ein Gutachten zu allen Fragen, die die Regierung oder die Gesetze an ihn verweisen.

Ist der Staatsrat der Auffassung, dass ein Gesetzesentwurf, ein Gesetzesvorschlag oder ein Entwurf zu einer Verordnung gegen die Verfassung oder gegen internationale Vereinbarungen beziehungsweise Verträge oder auch gegen die allgemeinen Rechtsprinzipien verstösst, so muss er dies in seinem Gutachten erwähnen.

Der Staatsrat kann desweiteren die Regierung auf die Zweckmässigkeit neuer Gesetze, Verordnungen oder Änderungen der bestehenden Gesetzgebung hinweisen.

Der Premierminister hat das Recht Zusammenkünfte zwischen Regierung und Staatsrat einzuberufen um über die Gesetzgebung und wichtige Verwaltungsfragen beraten zu lassen. Diese Zusammenkünfte finden unter seinem Vorsitz statt.

Befugnisse im Bereich der Gesetzgebung

Grundsätzlich wird das Gutachten des Staatsrates durch die Regierung eingeholt bevor ein Gesetzesentwurf der Abgeordnetenkommer vorgelegt wird. Dieses Gutachten wird in einem fundierten Bericht erteilt. Dieser Bericht beinhaltet Erwägungen allgemeiner Art, sowie eine Prüfung des Entwurfstextes und schliesslich gegebenenfalls einen Gegenentwurf. In dringlichen Fällen kann ein Gesetzesentwurf der Abgeordnetenkommer vorgelegt werden, bevor der Staatsrat hierzu sein Gutachten abgegeben hat. In derartigen Fällen muss jedoch der Staatsrat die Möglichkeit haben sein Gutachten vor der endgültigen Abstimmung der Abgeordnetenkommer abzugeben. Seinerseits darf der Präsident der Abgeordnetenkommer

auf direktem Weg Änderungsanträge zu Entwürfen, die der Kammer vorliegen, an den Staatsrat übermitteln.

Wenn die Abgeordnetenversammlung schon zu einem Gesetzesentwurf eine Abstimmung (Artikel für Artikel) durchgeführt hat, und sofern das Gutachten des Staatsrates zu sämtlichen Artikeln noch nicht vorliegt, muss dieser sein diesbezügliches Gutachten innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abgeben. Diese Frist wird gerechnet ab dem Datum der Übermittlung der abgestimmten Gesetzesvorlage an den Staatsrat. Wenn der Staatsrat innerhalb dieser Frist kein Gutachten erstellt hat, kann die Abgeordnetenversammlung zur Abstimmung des gesamten Gesetzestextes schreiten ohne länger auf das diesbezügliche Gutachten zu warten.

Theoretisch muss über sämtliche Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge zwei Mal von Seiten der Abgeordnetenversammlung abgestimmt werden. Zwischen den beiden Abstimmungen liegt ein Zeitraum von mindestens drei Monaten. Die Abgeordnetenversammlung hat jedoch das Recht, diese Texte von der zweiten Abstimmung freizustellen. Diese Freistellung wird aber nur dann wirksam, wenn der Staatsrat diesem Vorgehen zustimmt, - was praktisch meistens der Fall ist.

Befugnisse im Bereich der Verordnungen und der Verwaltungsfragen

Grundsätzlich gilt, dass Entwürfe für allgemeine Verordnungen zur Ausführung von Gesetzen und Verträgen dem Großherzog erst vorgelegt werden, nachdem der Staatsrat diesbezüglich Stellung bezogen hat.

In Dringlichkeitsfällen, welche vom Großherzog als solche anerkannt werden, kann die Regierung jedoch auf ein Gutachten des Staatsrates verzichten. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn das Gesetz ausdrücklich ein Gutachten des

Staatsrates vorschreibt. Dieser Fall gilt z.B. für die jährlichen Vollmachtsgesetze (derartige Gesetze werden seit dem 27. Februar 1946 erlassen). Er gilt desweiteren für das Gesetz vom 9. August 1971 hinsichtlich der Ausführung und Sanktionierung von Beschlüssen und Richtlinien sowie der Sanktionierung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Wirtschaft, der Technik, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie des Sozial- und Transportwesens.

Schlussendlich hat die Regierung das Recht, ein Gutachten des Staatsrates zu sämtlichen wichtigen Verwaltungsfragen einzuholen.

Der Präsident des Staatsrates

Der Präsident vertritt den Staatsrat, überwacht die einwandfreie Funktionsweise dieser Institution und übernimmt den Vorsitz bei öffentlichen Sitzungen und bei Vollversammlungen. Der Großherzog kann, falls es ihm beliebt, den Vorsitz des Staatsrates übernehmen, ein Vorrecht von dem jedoch noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Bei seiner Abwesenheit übernimmt einer der beiden Vize-Präsidenten oder der dienstälteste Staatsrat den Vorsitz.

Das Präsidium

Das Präsidium des Staatsrates setzt sich aus dem Präsidenten und den beiden Vize-Präsidenten zusammen. Der Generalsekretär ist berufen an den Tagungen des Präsidiums teilzunehmen.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben :

- Entscheidungen zu Fragen, die sich auf die Organisation der Arbeiten des Staatsrates beziehen ;
- Aufstellung der Liste und Festlegung der Zusammensetzung der Ausschüsse ;
- Prüfung der Zweckmässigkeit neuer Gesetze oder neuer Verordnungen zur Organisation und Funktionsweise der Institution ;
- Ausarbeitung der Haushaltsvorschläge des Staatsrates ;
- Prüfung sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit dieser Institution, die der Präsident dem Präsidium unterbreiten möchte ; so z.B. Fragen betreffend das Sekretariat.

Die Ausschüsse des Staatsrates

Die ständigen Ausschüsse des Staatsrates werden durch das Präsidium eingerichtet, das ihre Zusammensetzung festlegt und die jeweiligen Vorsitzenden ernennt. Der Präsident des Staatsrates darf jedoch auch Sonderausschüsse mit der Aufgabe einsetzen, Angelegenheiten zu prüfen, die einen besonderen Charakter aufweisen, und er darf die Mitglieder dieser Ausschüsse ernennen.



Der Generalsekretär ist berufen allen Ausschusssitzungen beizuwohnen.

Jeder Staatsrat hat das Recht mit beschlussfassender Stimme - entweder auf eigenes Betreiben, oder auf Antrag eines Ausschussvorsitzenden - an den Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen, dessen Mitglied er nicht ist.

Die Ausschüsse haben das Recht zu ihren Beschlussfassungen (mit beratender Stimme) sämtliche Personen heranzuziehen, die Klärungen zu den zu beschliessenden Fragen vornehmen könnten (dies gilt z.B. für die Regierungsmitglieder).

Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben :

- Prüfung der Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge, der Entwürfe für allgemeine Verordnungen und Beschlüsse des Großherzogs, sowie ihrer Abänderungsanträge, ebenso wie der Ersuche jeder Art, die amtlich an den Staatsrat gerichtet werden ;
- Untersuchung (auf eigenes Betreiben) der Zweckmäßigkeit neuer Gesetze oder neuer Verordnungen oder von Änderungen, die an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorzunehmen sind.

Der Ausschuss ernennt aus seinem Kreis einen oder mehrere Berichterstatter, denen die Aufgabe zufällt, einen Entwurf für ein Gutachten oder eine Entschliessung auszuarbeiten. Die Staatsräte dürfen nicht an der Abfassung eines Gutachtens teilnehmen, und ebensowenig dürfen sie in öffentlichen Sitzungen und Vollversammlungen an einer Abstimmung teilnehmen, die einen Gesetzesentwurf, einen Gesetzesvorschlag oder einen Entwurf für eine Verordnung betreffen, an deren Ausarbeitung sie bereits im Vorfeld in einer anderen Funktion mitgewirkt haben.

Die Arbeiten der Ausschüsse finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und unterliegen der Geheimhaltung.

Vollversammlungen und öffentliche Sitzungen

An Vollversammlungen und öffentlichen Sitzungen nehmen der Präsident, die beiden Vize-Präsidenten und sämtliche sonstigen Staatsräte teil. Der Generalsekretär wohnt diesen Sitzungen bei und erstellt die Sitzungsberichte.



Die *Vollversammlungen* finden hinter verschlossenen Türen statt und haben folgende Aufgaben :

- mehrheitliche Billigung sämtlicher Entwürfe von Gutachten und Entschliessungen. Jeder Staatsrat hat das Recht, ein Separatgutachten vorzuschlagen, das durch ein oder mehrere Mitglieder des Rates unterstützt werden kann und das der Regierung zusammen mit dem Mehrheitsgutachten zur Kenntnis gebracht wird ;
- Vorschläge zur Ernennung von Kandidaten für den Staatsrat, die dem Großherzog unterbreitet werden ; Vorschläge an den Großherzog zur Ernennung des Generalsekretärs und von Beamten der gehobenen sowie der mittleren Laufbahn des Sekretariats ;
- Verabschiedung der Haushaltsvorschläge des Staatsrates ;
- Prüfung der begründeten Vorschläge der Staatsräte ;
- Stellungnahme zur Abberufung eines Staatsrats.

Die Versammlung nimmt in *öffentlicher Sitzung* zur Entbindung von der verfassungsmässig vorgesehenen zweiten Abstimmung Stellung, die für die Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge gewährt werden kann die zuvor ein erstes Mal von der Abgeordnetenkommission gestimmt worden sind (Artikel 59 der Verfassung).

Der Generalsekretär

Der Generalsekretär nimmt an den Arbeiten der Staatsräte teil. Er überwacht den Eingang und die weitere Bearbeitung der Anträge, die an den Staatsrat gerichtet werden, sowie sämtliche Versandvorgänge.

Das Sekretariat

Das Sekretariat des Staatsrates bildet die Verwaltung dieser Institution. Es wird durch den Generalsekretär geleitet und hilft den Staatsräten bei deren Arbeiten.

Zugang zu den Gutachten des Staatsrates



Die Beschlüsse, die Gutachten der Mehrheit und der Minderheit, die in den Vollversammlungen erfolgen, werden durch den Generalsekretär fertiggestellt. Sie werden vom Präsidenten und Generalsekretär unterzeichnet. Danach werden sie unverzüglich der Regierung sowie, je nach Einzelfall, der Abgeordnetenversammlung unterbreitet.

Die Gutachten zu jenen Angelegenheiten, die dem Staatsrat durch die Regierung zwecks Beschlussfassung vorgelegt werden, weisen einen geheimen Charakter auf. Sie dürfen durch den Staatsrat lediglich an die betreffende Verwaltungsstelle übermittelt werden. Jene Gutachten jedoch, die zu Entwürfen oder Vorschlägen zu Gesetzen oder Verordnungen abgegeben werden und schon Gegenstand einer Vorlage oder einer Mitteilung an die Abgeordnetenversammlung gewesen sind, sind dem Bürger zugänglich.

Ab dem 1. Januar 1997 sind diese Gutachten, die übrigens auch in der Dokumentenreihe der Abgeordnetenversammlung veröffentlicht werden, auf der Internet-Seite des Staatsrates nachzulesen (www.etat.lu/CE).

Das Präsidium des Staatsrates entscheidet über die Bekanntmachung oder Vertraulichkeit der übrigen Stellungnahmen.

a) *Bibliographie*

Code Administratif, Band 1 "Institutions", v° Conseil d'Etat, Luxemburg, Staatsministerium, Service Central de Législation.

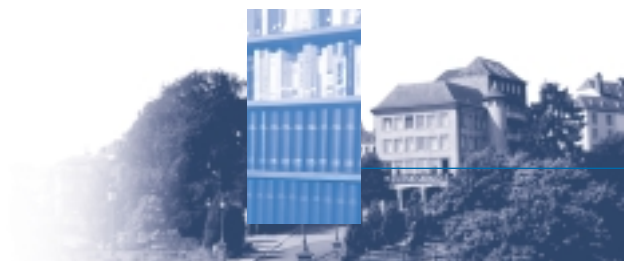
Le Conseil d'Etat du Grand-Duché de Luxembourg – Livre jubilaire publié à l'occasion du centième anniversaire de sa création. Luxemburg, 1957.

Alex Bonn : Der Staatsrat des Großherzogtums Luxemburg. Imprimerie Centrale, Luxemburg, 1984.

b) *Veröffentlichungen des Staatsrates*

Marc Besch : Guide pratique de la technique législative luxembourgeoise (ISBN 2-495-16044-1).





TEIL 2.

Die Rechtsquellen

Die Rechtsquellen

Kapitel IV - Die Abgeordnetenversammlung

Art. 59. Jedes Gesetz unterliegt einer zweiten Abstimmung, es sei denn, dass die Kammer, im Einverständnis mit dem in öffentlicher Sitzung beratenden Staatsrat, anders darüber entscheidet. - Zwischen den beiden Abstimmungen wird eine Frist von wenigstens drei Monaten verstreichen.

Kapitel Vbis - Der Staatsrat

(Revidierte Fassung vom 12. Juli 1996)

Art. 83bis. Dem Staatsrat obliegt es, sein Gutachten abzugeben über Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge und über diesbezügliche Änderungsanträge, sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm von der Regierung oder durch Gesetz vorgelegt werden. Über Artikel, die von der Abgeordnetenversammlung gemäss Artikel 65 gestimmt wurden, gibt er sein Gutachten innerhalb einer durch Gesetz festgelegten Frist ab.

Die Organisation des Staatsrates sowie die Art und Weise, in der er seine Befugnisse ausübt, werden durch Gesetz geregelt.

Kapitel VI - Die Justiz

(Revidierte Fassung vom 12. Juli 1996)

Art. 95bis. (1) Verwaltungsrechtliche Streitsachen fallen unter die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes. Für steuerrechtliche Streitsachen sind diese Gerichte zuständig in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt werden.

(2) Das Gesetz kann weitere Verwaltungsgerichtsbarkeiten schaffen.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(4) Die Befugnisse und die Organisation der Verwaltungsgerichte werden durch Gesetz geregelt.

(5) Die Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichts werden vom Großherzog ernannt. Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Präsidenten und der Vize-Präsidenten des Verwaltungsgerichts erfolgt nach Anhörung des Verwaltungsgerichtshofes, mit Ausnahme der ersten Ernennungen.

(6) Die Bestimmungen der Artikel 91, 92 und 93 sind auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichts anwendbar.

(Revidierte Fassung vom 12. Juli 1996)

Art. 95ter. (1) Das Verfassungsgericht entscheidet durch einen Urteilspruch über die Übereinstimmung der Gesetze mit der Verfassung.

(2) Das Verfassungsgericht kann, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, von jeder Gerichtsbarkeit befasst werden um eine Vorabentscheidung zu treffen über die Übereinstimmung der Gesetze mit der Verfassung, mit Ausnahme der Zustimmungsgesetze zu internationalen Verträgen.

(3) Das Verfassungsgericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, zwei Mitgliedern des Kassationshofes und fünf Richtern, die vom Großherzog nach gemeinsamer Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ernannt werden. Die Bestimmungen der Artikel 91, 92 und 93 sind auf sie anwendbar. Das Verfassungsgericht besteht aus einer Kammer von

Die vormaligen Verfassungstexte

a) Die Verfassungsrevision vom 13. Juni 1989 (Artikel 83bis)

Kapitel Vbis - Der Staatsrat

Art. 83bis. Dem Staatsrat obliegt es, sein Gutachten abzugeben über Gesetzesentwürfe und über Abänderungsanträge, die hierzu vorgeschlagen werden können, sowie über alle Angelegenheiten, die durch die Regierung oder die Gesetze an ihn gerichtet werden.

Der Streitsachenausschuss stellt die höchste Gerichtsbarkeit in Verwaltungsangelegenheiten dar.

Die Organisation des Staatsrates und des Streitsachenausschusses sowie die Art und Weise, in der sie ihre Befugnisse ausüben, werden durch Gesetz geregelt.

b) Die Verfassung vom 17. Oktober 1868 (Artikel 76)

Kapitel V - Die Regierung des Großherzogtums

Art. 76.

(...)

Es soll neben der Regierung ein Rat bestehen, welchem es obliegt über die Gesetzesentwürfe und die zu denselben beantragten Verbesserungen

rungsanträge zu beraten, die administrativen Streitigkeiten zu regeln und sein Gutachten über alle sonstigen Fragen zu erteilen, welche ihm vom [König-]Großherzog oder durch die Gesetze zugewiesen werden. – Die Organisation dieses Rates und die Art und Weise der Ausübung seiner Befugnisse werden durch das Gesetz angeordnet.

c) Die Verfassung vom 27. November 1856 (Artikel 76)

Kapitel V - Die Regierung des Großherzogtums

Art. 76.

(...)

Es soll neben der Regierung ein Rat bestehen, welchem es obliegt, über die Gesetzesentwürfe und die zu denselben beantragten Verbesserungsvorschläge, sowie über die die Gesetzmässigkeit der allgemeinen Beschlüsse und Reglements betreffenden Streitigkeiten zu beraten; die Kompetenzkonflikte und die administrativen Streitigkeiten zu regeln; und sein Gutachten über alle sonstigen Fragen zu erteilen, welche ihm vom [König-]Großherzog oder durch die Gesetze zugewiesen werden. – Die Organisation dieses Rates und die Art und Weise der Ausübung seiner Befugnisse werden durch das Gesetz angeordnet.

Das Gesetz vom 12. Juli 1996 zur Reformierung des Staatsrates

KAPITEL 1

Einrichtung und Sitz

Art. 1. Der durch die Verfassung eingerichtete Staatsrat wird durch das vorliegende Gesetz organisiert.

Sitz des Staatsrates ist Luxemburg.

KAPITEL 2

Befugnisse im Bereich der Gesetzgebung und der Verordnungen

Art. 2. (1) Kein Gesetzesentwurf und kein Gesetzesvorschlag darf der Abgeordnetenkammer vorgelegt werden, und (mit Ausnahme der Dringlichkeitsfälle, deren Einschätzung dem Großherzog obliegt) kein Entwurf für eine Verordnung zur Ausführung der Gesetze und der internationalen Verträge darf dem Großherzog vorgelegt werden, bevor ein Gutachten des Staatsrates eingeholt wurde.

Die Abgabe dieses Gutachtens erfolgt in Form eines fundierten Berichtes; er muss Schlussfolgerungen sowie gegebenenfalls einen Gegenentwurf enthalten.

(2) Sollte der Staatsrat der Auffassung sein, dass ein Gesetzesentwurf oder ein Gesetzesvorschlag gegen die Verfassung bzw. gegen internationale Vereinbarungen und Verträge oder gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstösst, so wird er hierauf in seinem Gutachten hinweisen. Dergleichen tut er, wenn er der Auffassung ist, dass ein Entwurf für eine Verordnung gegen eine übergeordnete Rechtsnorm verstösst.

(3) Sollte die Regierung der Auffassung sein, dass Dringlichkeit im Hinblick auf die Vorlage eines Gesetzesentwurfs besteht, so kann die Abgeordnetenkommission direkt befasst werden, ohne dass das Gutachten des Staatsrates zuvor eingeholt wurde; die Kommission kann jedoch diesen Gesetzesentwurf an den Staatsrat zwecks vorheriger Einholung seines Gutachtens anordnen, bevor der Gesetzesentwurf zur Debatte gestellt wird.

Sofern jedoch die Dringlichkeit durch die Regierung im Einvernehmen mit der Kommission anerkannt wurde, kann unmittelbar zur Diskussion übergegangen werden; die Stellungnahme des Staatsrates muss aber der Kommission übermittelt werden, bevor über den Gesetzesentwurf endgültig abgestimmt werden kann.

(4) Wenn die Abgeordnetenkommission eine Abstimmung (Artikel für Artikel) entsprechend Artikel 65 der Verfassung vorgenommen hat, ohne über das gesamte Gesetz abstimmen zu können weil das Gutachten des Staatsrates nicht zu sämtlichen verabschiedeten Artikeln vorliegt, so hat dieser sein Gutachten zu den von der Kommission verabschiedeten Bestimmungen innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten abzugeben, gerechnet ab dem Datum der Übermittlung der Gesetzesbestimmungen an den Staatsrat.

Insofern innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme erfolgt, darf die Kommission zur Abstimmung des gesamten Gesetzes schreiten.

Art. 3. Bevor die Regierung dem Staatsrat einen Entwurf zu einem Gesetz oder einer Verordnung vorlegt, kann sie dessen Gutachten zum Prinzip einholen.

Der Staatsrat hat seinerseits das Recht, die Regierung auf die Zweckmässigkeit neuer Gesetze oder neuer Verordnungen oder auf Abänderungen hinzuweisen, die an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorzunehmen sind.

In beiden Fällen darf die Regierung - sofern ein grundsätzliches Einvernehmen zwischen Regierung und Staatsrat vorliegt - den Staatsrat dazu auffordern, den Entwurf des Gesetzes oder der Verordnung auszuarbeiten.

KAPITEL 3

Zusammensetzung und Funktionsweise

Art. 4. Der Staatsrat umfasst 21 Mitglieder; von ihnen müssen mindestens 11 den Titel eines Doktors in Rechtswissenschaften, der durch eine luxemburgische Prüfungskommission erteilt wurde, besitzen oder aber Inhaber eines ausländischen Grades zum Abschluss einer Hochschulausbildung in Rechtswissenschaften sein, der entsprechend dem Gesetz vom 18. Juni 1969, das sich auf den Hochschulunterricht sowie auf die Bestätigung der ausländischen Titel und Grade bezieht, die im Rahmen der Hochschulausbildung erworben werden, bestätigt und eingetragen worden sein muss.

Die angegebene Mitgliederzahl umfasst nicht die Mitglieder der Großherzoglichen Familie, die dem Staatsrat angehören.

Der Erbgroßherzog kann zum Mitglied des Staatsrates ernannt werden, sobald ihm der Titel eines Erbgroßherzogs erteilt worden ist.

Die Mitglieder des Staatsrates tragen folgenden Titel: Staatsrat (conseiller d'Etat).

Art. 5. Die Ernennung und Entlassung der Staatsräte erfolgt durch den Großherzog.

Mit Ausnahme der Mitglieder der Großherzoglichen Familie gehen die Funktionen eines Staatsrats im Anschluss an eine kontinuierliche oder diskontinuierliche Amtszeit von 15 Jahren zu Ende.

Darüber hinaus gehen die Funktionen eines Staatsrats zu jenem Zeitpunkt zu Ende, an dem der Betroffene das Alter von 72 Jahren erreicht.

Ein Mitglied des Staatsrates kann nur abberufen werden nachdem der Staatsrat zu einer Vollversammlung zusammengetreten und hinsichtlich der Gründe der Abberufung angehört worden ist.

Art. 6. Der Großherzog darf den Staatsrat auflösen.

Art. 7. Im Falle einer vollständigen Erneuerung der Mitglieder des Staatsrates nimmt der Großherzog in direkter Form die Ernennung von 7 Mitgliedern vor.

Weitere 7 Mitglieder werden durch den Großherzog aus einer Liste ausgewählt, die zehn Kandidaten umfasst und ihm durch die Abgeordnetenkammer vorgelegt wird.

Die letzten 7 Mitglieder werden durch den Großherzog anhand einer Liste von zehn Kandidaten ausgewählt, die der Staatsrat selbst vorlegt, nachdem im Hinblick auf dessen Zusammensetzung die Bestimmungen der vorstehenden Absätze zur Anwendung gekommen sind.

Im Falle der Besetzung eines frei werdenden Sitzes erfolgt der Ersatz alternativ und in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) in Form einer direkten Ernennung durch den Großherzog;
- b) durch Ernennung eines von 3 Kandidaten, die durch die Abgeordnetenkammer vorgeschlagen werden;
- c) durch Ernennung eines von 3 Kandidaten, die durch den Staatsrat selbst vorgeschlagen werden.

Im Hinblick auf die Ernennung der Kandidaten für einen frei gewordenen Posten tritt der Staatsrat zu einer Vollversammlung zusammen. Die Abstimmung ist geheim. Die Ernennung der Kandidaten erfolgt mit der relativen Mehrheit der Stimmen, die durch die anwesenden Mitglieder abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit erhält der älteste der Kandidaten den Zuschlag.

Unter Abweichung von jenen Vorschriften, die in den vorstehenden Absätzen festgelegt worden sind, erfolgt die Ernennung der Mitglieder der Großherzoglichen Familie stets in Form einer direkten Ernennung durch den Großherzog.

Art. 8. Der Großherzog ernennt alljährlich aus dem Kreise der Mitglieder des Staatsrates dessen Präsidenten sowie zwei Vize-Präsidenten.

Art. 9. Der Staatsrat trifft im Rahmen seiner Vollversammlungen Entschliessungen zu den Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorschlägen, den Abänderungsanträgen, zu den großherzoglichen Verordnungen, zu den Verordnungen und Bestimmungen, die für die Ausführung von Verträgen erforderlich sind, sowie zu sämtlichen wichtigen Verwaltungsfragen zu denen ein Gutachten des Staatsrates aufgrund der Gesetze und Verordnungen erforderlich ist bzw. durch den Großherzog oder durch die Regierung beantragt wird.

Art. 10. Im Hinblick auf eine Mitgliedschaft im Staatsrat sind folgende Vorbedingungen zu erfüllen:

- 1) Luxemburgische Staatsangehörigkeit;
- 2) Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte;
- 3) Wohnsitz im Großherzogtum;
- 4) Alter: mindestens 30 Jahre.

Unbeschadet des Artikels 37 ⁽¹⁾ sind die Funktionen eines Mitglieds des Staatsrates mit sämtlichen Funktionen und Berufen vereinbar, jedoch mit Ausnahme folgender Stellungen:

- 1) der Funktion eines Regierungsmitglieds;
- 2) jener Funktionen, die nachstehend in Artikel 22 aufgeführt sind.

(1) Dieser Verweis bezieht sich de facto auf Artikel 22 des Gesetzes vom 7. November 1996 zur Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit; dieser Artikel legt folgendes fest: "Die Funktion eines Mitglieds des Verwaltungsgerichtshofs ist mit der Funktion eines Mitglieds des Staatsrates nicht vereinbar." Dieser Artikel 22 findet auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts Anwendung.

Darüberhinaus sind die Funktionen eines Mitglieds des Staatsrates nicht mit dem Abgeordnetenmandat vereinbar.

Die Annahme des Abgeordnetenmandats oder jener Funktionen, die vorstehend in Abs. 2 aufgelistet sind, zieht mit vollem Recht die Beendigung der Funktionen eines Staatsrats nach sich.

Art. 11. Vor dem Antritt ihres Amtes müssen die Staatsräte zu Händen des Großherzogs oder der durch ihn angegebenen Person folgenden Eid leisten:

“Ich schwöre Treue gegenüber dem Großherzog sowie Gehorsam gegenüber der Verfassung und den Gesetzen des Staates. Ich verspreche, meine Funktionen mit Integrität, Genauigkeit und Unparteilichkeit auszuüben. Ich verspreche, die Entschliessungen des Rates und die Angelegenheiten der Regierung geheimzuhalten. Ich schwöre es!”

Art. 12. Ohne Genehmigung des Großherzogs darf der Präsident des Staatsrates nicht während eines Zeitraums von mehr als 15 Tagen abwesend sein.

Die Staatsräte dürfen von Sitzungen nur dann fernbleiben, wenn der Präsident sie hierzu ermächtigt hat.

Art. 13. Die Höhe und die Modalitäten der Diäten der Staatsräte sowie die Modalitäten für die Erstattung ihrer Fahrt- und Aufenthaltskosten werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

Die den Staatsräten zustehenden Diäten können mit beliebigen Bezügen oder Pensionen verrechnet werden.

Art. 14. Die innere Geschäftsordnung des Staatsrates wird durch eine großherzogliche Verordnung gebilligt.

KAPITEL 4

Vorgehensweisen

Art. 15. Die Sitzungen des Staatsrates sowie der Ausschüsse, die die Arbeiten vorzubereiten haben, sind nicht öffentlich.

Der Staatsrat kommt jedoch zu einer öffentlichen Sitzung dann zusammen, wenn er einen Entscheid zur Entbindung von der verfassungsmässig vorgesehenen zweiten Abstimmung zu treffen hat.

Art. 16. Sollte der Großherzog dies als sinnvoll ansehen, wird er selbst den Vorsitz des Staatsrates übernehmen.

Mit Ausnahme dieses Falles übernimmt der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der dienstältere der beiden Vize-Präsidenten den Vorsitz des Staatsrates.

Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten und der beiden Vize-Präsidenten übernimmt das dienstälteste der anwesenden Staatsratsmitglieder den Vorsitz des Staatsrates.

Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Staatsrates teil und erstellt die entsprechenden Protokolle. Im Falle einer Verhinderung wird er durch einen Beamten des Personalbestandes ersetzt, welcher in Artikel 22, Abs. 2, unter 1, vorgesehen ist, oder andernfalls durch jenes Staatsratsmitglied, das das niedrigste Dienstalter aufweist.

Art. 17. Der Staatsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 12 seiner Mitglieder zugegen sind.

Die Beschlüsse des Staatsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; im Falle einer Stimmengleichheit werden die verschiedenen Meinungen der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Präsident und Generalsekretär bescheinigen die Authentizität der getroffenen Beschlüsse.

Art. 18. (1) Die Staatsräte dürfen nicht im Rahmen einer Angelegenheit an den Sitzungen bzw. Beratungen teilnehmen oder Beschlüsse fassen, an der entweder sie selbst oder ihre Verwandten oder die mit ihnen verwägerten Personen bis einschliesslich dem vierten Grad über ein persönliches Interesse verfügen.

(2) Kein Mitglied des Staatsrates darf an der Abfassung eines Gutachtens teilnehmen oder sich an einer Abstimmung beteiligen, die einen Gesetzesentwurf, einen Gesetzesvorschlag oder einen Entwurf für eine Verordnung betrifft, an deren Ausarbeitung es bereits im Vorfeld in einer Funktion teilgenommen hat, die sich von seinem Amt als Mitglied des Staatsrates unterscheidet.

KAPITEL 5

Die Beziehungen zum Großherzog, zur Abgeordnetenkommission und zu den Behörden

Art. 19. (1) Die Beziehungen des Staatsrates zum Großherzog und zur Abgeordnetenkommission werden, sofern keine äusserst dringlichen Fälle vorliegen, unter Aufsicht des Premierministers abgewickelt.

(2) Die Übermittlung der Abänderungsanträge, die im Hinblick auf einen Gesetzesentwurf oder einen Gesetzesvorschlag durch die Abgeordnetenkommission vorgeschlagen werden, erfolgt - ebenso wie die Übermittlung der diesbezüglichen Gutachten des Staatsrates - unter Einschaltung der Präsidenten beider Institutionen.

Art. 20. Der Premierminister hat das Recht, Zusammenkünfte zwischen der Regierung und dem Staatsrat einzuberufen, die sich auf Fragen der Gesetzgebung und auf wichtige Verwaltungsfragen beziehen.

Den Vorsitz dieser Konferenzen übernimmt der Premierminister.

Art. 21. Der Staatsrat hat das Recht, zur Teilnahme an seinen Beschlussfassungen jeweils mit beratender Stimme jene Personen einzuladen, von denen er annimmt, dass sie aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse den jeweiligen Vorgang mit ihren Sachkenntnissen anreichern können.

Die Ausschüsse, denen die Vorbereitung der Arbeiten des Staatsrates zufällt, verfügen ebenfalls über dieses Recht.

Diese Ausschüsse dürfen Beamte und Amtspersonen vorladen, die von den Regierungsmitgliedern bezeichnet worden sind, um sich hinsichtlich jener Angelegenheiten sachkundig zu machen, zu denen Beratungen anstehen.

KAPITEL 6

Das Sekretariat des Staatsrates

Sektion 1 - Der Personalbestand

Art. 22. Der Staatsrat verfügt über ein Sekretariat, das durch einen Generalsekretär geleitet wird.

Der Personalbestand umfasst - zusätzlich zu dem Amt des Generalsekretärs - die nachstehenden Funktionen und Stellen:

- 1) Im Rahmen der gehobenen Laufbahn eines Regierungs-Attachés:
 - Sekretäre erster Klasse
 - Sekretäre
 - Beigeordnete Sekretäre
 - Attachés ersten Ranges
 - Attachés

- 2) Im Rahmen der mittleren Verwaltungslaufbahn:
 - Oberinspektoren ersten Ranges
 - Oberinspektoren
 - Inspektoren
 - Büroleiter
 - Beigeordnete Büroleiter
 - Hauptsachbearbeiter
 - Sachbearbeiter

- 3) Im Rahmen der unteren Verwaltungslaufbahn:
 - a) - Leitende Oberbürogehilfen
 - Oberbürogehilfen
 - Bürogehilfen
 - Beigeordnete Bürogehilfen
 - Versandbeauftragte
 - b) - Vorgesetzte Hauptleiter der Geschäftsstelle
 - Vorgesetzte Leiter der Geschäftsstelle
 - Leiter der Geschäftsstelle
 - Stellvertretende Leiter der Geschäftsstelle
 - Leiter des Saaldienstes
 - Saaldiener.

Die Ernennungen in die Ämter des Generalsekretärs und in jene Funktionen, auf die sich Abs. 2 (1 und 2) bezieht, erfolgen durch den Großherzog auf Vorschlag des Staatsrates; die Ernennung in jene Ämter, auf die sich Abs. 2, 3) bezieht, erfolgt durch den Premierminister.

Art. 23. Dieser Personalbestand kann durch Praktikanten, Angestellte und Arbeiter ergänzt werden, entsprechend den Bedürfnissen des Amtes sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sektion 2 - Ausbildung und Vorbedingungen für die Ernennung

Art. 24. Die Bewerber für die Funktionen der gehobenen Laufbahn beim Staatsrat müssen (vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 26) im Hinblick auf die Ausbildung jene Bedingungen erfüllen, die für die Zulassung zur Laufbahn eines Regierungs-Attachés erforderlich sind.

Art. 25. Die Bewerber für die Funktionen der mittleren und der unteren Laufbahn müssen (unbeschadet jener Spezialbedingungen, auf die sich der nachstehende Artikel 26 bezieht) die gleichen Bedingungen erfüllen, die für Bewerber gelten, die vergleichbare Funktionen im Rahmen der Regierungsverwaltung wahrzunehmen haben.

Art. 26. Eine großherzogliche Verordnung legt die Modalitäten für die Organisation der Praktika, für die Abschlussprüfungen am Ende der Praktika sowie die Prüfungen zur Beförderung fest; sie kann die Spezialbedingungen für die Einstellung, die Probezeit, die Ernennung und die Beförderung des Personals des Sekretariats des Staatsrates festlegen.

Art. 27. Vor Antritt ihres Amtes leisten die in Artikel 22 aufgezählten Beamten zu Händen des Präsidenten des Staatsrates folgenden Eid: "Ich schwöre Treue gegenüber dem Großherzog sowie Gehorsam gegenüber der Verfassung und den Gesetzen des Staates. Ich verspreche, meine Funktionen mit Integrität, Genauigkeit und Unparteilichkeit auszuüben."



KAPITEL 7 Sonstige Bestimmungen

(...)

KAPITEL 8 Bestimmungen zum Haushaltswesen; Übergangsbestimmungen; Bestimmungen zur Ausserkraftsetzung und zum Inkrafttreten

Art. 30. Jene Staatsräte, die dem Staatsrat zur Zeit angehören, bilden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes den Staatsrat.

Art. 31. Unter Abweichung von Artikel 5, Abs. 2, hat das Mandat jener Staatsratsmitglieder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt sind, eine Laufzeit von 18 Jahren.

Unter Abweichung von dem vorstehenden Absatz geht das Mandat jener Staatsräte, deren Laufzeit 15 Jahre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes übersteigt, 3 Jahre nach dem Datum dieses Inkrafttretens zu Ende.

(...)

Art. 33. In sämtlichen Texten von Gesetzen und Verordnungen ist der Hinweis auf den Staatsrat dann, sofern dessen gesetzgeberische oder beratende Funktion angesprochen wird, als Hinweis auf den Staatsrat in der durch das vorliegende Gesetz eingerichteten Form zu verstehen.
(...)

Art. 36. Das Gesetz vom 8. Februar 1961 zur Organisation des Staatsrates, wie es in der Folge abgeändert worden ist, sowie sämtliche Massnahmen gesetzlicher und verordnungsmässiger Art, die dem vorliegenden Gesetz zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Art. 37. Das vorliegende Gesetz tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

(gebilligt durch großherzogliche Verordnung vom 16. Dezember 1996)

KAPITEL 1

Der Präsident des Staatsrates

Art. 1. Der Präsident vertritt den Staatsrat. Er achtet auf die einwandfreie Funktionsweise dieser Institution.

Art. 2. Er legt die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sowie der Vollversammlungen fest. Zu diesem Zweck sind ihm sämtliche Entwürfe für Gutachten und Entschliessungen vorher zu unterbreiten.

Art. 3. Ausser bei Anwesenheit des Großherzogs, übernimmt der Präsident den Vorsitz der öffentlichen Sitzungen und der Vollversammlungen des Rates, und er leitet deren Beschlussfassungen.

Sollte dem Präsidenten dies sinnvoll erscheinen, so nimmt er an den Sitzungen der Ausschüsse teil; in diesem Falle kann er auch deren Vorsitz übernehmen.

Art. 4. Er darf jedesmal den Staatsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen, wenn er dies im Hinblick auf die Erfordernisse des Dienstes als notwendig ansehen sollte. Darüberhinaus darf er, wenn er dies als erforderlich ansieht, die ständigen Ausschüsse einberufen.

Art. 5. In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident auf direktem Wege die Abfassung eines Entwurfs für ein Gutachten übernehmen oder einen beziehungsweise mehrere Staatsräte damit beauftragen.

Art. 6. Bei Abwesenheit, Verhinderung oder Nichtbesetzung des Postens des Präsidenten wird der Vorsitz vom dienstältesten Vize-Präsidenten oder, in Ermangelung der Vize-Präsidenten, vom dienstältesten Mitglied des Staatsrates übernommen.

KAPITEL 2

Das Präsidium

Art. 7. Das Präsidium umfasst den Präsidenten und die beiden Vize-Präsidenten des Staatsrates. Der Generalsekretär sowie einer oder mehrere Beamte des Sekretariats des Staatsrates können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden.

Der Präsident beruft das Präsidium auf eigenes Betreiben oder auf Antrag eines Vize-Präsidenten ein. Er legt dessen Tagesordnung fest und leitet die Beratungen.

Art. 8. Aufgabe des Präsidiums sind Beschlussfassungen zu Fragen, die sich auf die Organisation der Arbeiten des Staatsrates beziehen.

Das Präsidium erstellt die Liste der ständigen Ausschüsse des Staatsrates; es ernennt ihre Vorsitzenden und legt ihre Zusammensetzung fest. Diese Liste kann durch den Präsidenten zwecks Beschlussfassung jeweils eines Sonderausschusses oder der Vollversammlung der übrigen Mitglieder des Staatsrates vorgelegt werden.

Darüberhinaus ist das Präsidium befugt, die Zweckmässigkeit neuer Gesetze oder neuer Verordnungen oder von Änderungen zu prüfen, die an bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorzunehmen sind, soweit sie die Organisation und Funktionsweise des Staatsrates betreffen.

Das Präsidium erarbeitet Vorschläge zum Haushalt des Staatsrates; diese Vorschläge sind Gegenstand einer Entschliessung der Vollversammlung.

Dem Präsidium können sämtliche Angelegenheiten vorgelegt werden, deren Vorlage der Präsident als sinnvoll erachtet; dies gilt insbesondere für Fragen, die sich auf die einwandfreie Funktionsweise dieser Institution und auf das Personal des Sekretariats des Staatsrates sowie auf die Organisation der Arbeiten innerhalb des Sekretariats beziehen.

KAPITEL 3

Die Ausschüsse des Staatsrates

a) Ständige Ausschüsse

Art. 9. Aufgabe der ständigen Ausschüsse des Staatsrates ist die Prüfung der Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge, der Entwürfe für großherzogliche Verordnungen oder Bestimmungen sowie der Abänderungsanträge, sowie schliesslich der Anträge auf Abgabe von Gutachten, die dem Staatsrat durch die Regierung oder das Gesetz zugewiesen werden.

Darüberhinaus dürfen die ständigen Ausschüsse von sich aus die Zweckmässigkeit neuer Gesetze oder neuer Verordnungen untersuchen, ebenso wie von Abänderungen, die an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorzunehmen sind.

Art. 10. Den ständigen Ausschüssen gehören jene Staatsräte an, die auf der durch das Präsidium festgelegten Liste stehen. Jedes Mitglied des Staatsrates darf mit beschlussfassender Stimme entweder von sich aus oder auf Ersuchen des Vorsitzenden des Ausschusses an den Sitzungen jener Ausschüsse teilnehmen, deren Mitglied er nicht ist.

Sollte im Anschluss an eine Entschliessung im Rahmen einer Vollversammlung ein Entwurf für Gutachten an den Ausschuss zurückgereicht werden, so gehören das Mitglied beziehungsweise jene Mitglieder, die diese Übermittlung beantragt haben, von Amts wegen dem Ausschuss an der den Vorgang erneut zu prüfen hat.

b) Sonderausschüsse

Art. 11. Der Präsident des Staatsrates darf Sonderausschüsse für die Prüfung jener Angelegenheiten einsetzen, die einen besonderen Charakter aufweisen.

Der Präsident legt die Zusammensetzung dieser Ausschüsse fest. Jedes Mitglied des Staatsrates ist befugt, an diesen Ausschüssen mit beschlussfassender Stimme teilzunehmen.

c) Gemeinsame Regeln für die ständigen Ausschüsse und für die Sonderausschüsse

Art. 12. Die Ausschüsse werden durch ihren Vorsitzenden einberufen, der die Beratungen leiten wird. Im Hinblick auf die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse können der Generalsekretär sowie einer oder mehrere Beamte des Sekretariats des Staatsrates herangezogen werden.

Art. 13. Die Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse wird durch ihren Vorsitzenden gemeinsam mit den Ausschussmitgliedern oder aber auf sein eigenes Betreiben festgelegt.

Art. 14. Im Anschluss an eine entsprechende Beschlussfassung ernennt der Ausschuss eines oder mehrere seiner Mitglieder zu Berichterstattern, um einen Entwurf für ein Gutachten oder eine Entschliessung vorzubereiten. Diese Entwürfe können dem Ausschuss zur Prüfung vorgelegt oder aber durch den Vorsitzenden des Ausschusses an den Präsidenten des Staatsrates übermittelt werden, um auf die Tagesordnung einer nächsten Vollversammlung gesetzt zu werden.

Art. 15. Sollte das Gesetz es einem Mitglied des Staatsrates untersagen, im Rahmen einer bestimmten Angelegenheit an den Sitzungen, Beratungen oder Entschliessungen oder aber an der Abfassung eines Entwurfes für ein Gutachten oder auch an der Abstimmung teilzunehmen, so hat dieses Mitglied hiervon zuvor den Vorsitzenden des Ausschusses oder die übrigen Mitglieder des Ausschusses in Kenntnis zu setzen.

Art. 16. Ein Ausschuss kann dem Präsidenten des Staatsrates vorschlagen, eine Angelegenheit vollständig oder teilweise an einen anderen Ausschuss zu verweisen. Ein Ausschuss darf sich auch an den Präsidenten des Staatsrates wenden, um den eigenen Entwurf für ein Gutachten oder eine Entschliessung einem anderen Ausschuss zur Prüfung vorlegen zu lassen.

Zu Fragen von besonderer Bedeutung darf der Vorsitzende des Ausschusses einen anderen Ausschuss dazu einladen, an den Beratungen seines eigenen Ausschusses teilzunehmen.

Art. 17. Die Arbeiten der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Entwürfe der Gutachten und Entschliessungen weisen einen geheimen Charakter

auf.

d) Vorsitz der Ausschüsse

Art. 18. Den Vorsitz jedes der einzelnen Ausschüsse übernimmt jenes Mitglied des Staatsrates, das durch das Präsidium zu diesem Zweck ernannt wird.

Dem Ausschussvorsitzenden obliegen jene Angelegenheiten, die an seinen Ausschuss durch den Präsidenten des Staatsrates entsprechend der Liste der ständigen Ausschüsse zugewiesen werden, die vom Präsidium erstellt worden ist. Er darf selbst einen Entwurf für ein Gutachten vorbereiten oder ein beziehungsweise mehrere andere Mitglieder des Staatsrates dazu auffordern, diesen Entwurf vorzubereiten. Er kann den jeweiligen Entwurf für ein Gutachten entweder seinem eigenen Ausschuss oder aber dem Präsidenten des Staatsrates zur Prüfung vorlegen, zwecks Aufnahme in die Tagesordnung einer nächsten Vollversammlung.

Art. 19. Der Ausschussvorsitzende darf den Präsidenten des Staatsrates darum ersuchen, jene Gutachten oder Dokumente einzuholen, die er selbst oder die Mitglieder seines Ausschusses als zweckdienlich oder erforderlich ansehen, um die Unterlagen des Ausschusses zu vervollständigen.

Art. 20. Der Ausschussvorsitzende achtet auf die schnellst mögliche Bearbeitung der Vorgänge, die ihm zugewiesen worden sind.

Art. 21. Bei Verhinderung wird der Vorsitz durch das ranghöchste Mitglied des Ausschusses wahrgenommen.

KAPITEL 4 **Öffentliche Sitzungen und Vollversammlungen**

a) Zusammensetzung und Befugnisse

Art. 22. Die öffentlichen Sitzungen und Vollversammlungen umfassen den Präsidenten des Staatsrates, die Vize-Präsidenten sowie sämtliche sonstigen Mitglieder des Staatsrates und dessen Generalsekretär.

Art. 23. Entsprechend Artikel 59 der Verfassung erfolgen jeweils in öffentlicher Sitzung jene Beschlussfassungen, die sich auf die Zustimmung zur Entbindung vom zweiten Votum zu Gesetzesentwürfen beziehen. Die Beratungen sowie die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen, im Anschluss an eine vorherige Prüfung und auf der Grundlage eines Berichtes. Die Beschlüsse zur Erteilung oder Ablehnung der Entbindung vom zweiten Votum werden in Form von Entschliessungen des Staatsrates festgehalten.

Im Falle einer Ablehnung der Entbindung kann der Präsident durch die Versammlung damit beauftragt werden, die Gründe für die Ablehnung schriftlich gegenüber der Regierung bekanntzugeben.

Art. 24. Die Vollversammlungen treffen sämtliche Beschlüsse zu Entwürfen für Gutachten sowie zu jenen Angelegenheiten, die der Präsident beschlossen hat, der Versammlung zwecks Beratung vorzulegen. Diese Beratungen sind nicht öffentlich.

Die Beschlüsse im Hinblick auf Angelegenheiten, die dem Staatsrat durch die Regierung oder die Abgeordnetenkommission vorgelegt werden, sind in Form von Gutachten des Staatsrates zu treffen; alle anderen Beschlüsse werden in jener Form getroffen, die für andere Entschliessungen des Staatsrates gelten.

Sämtliche Gutachten und Entschliessungen des Staatsrates sind im Rahmen einer Vollversammlung zu verabschieden.

b) Vorgehensweise für Arbeiten im Rahmen von öffentlichen Sitzungen und Vollversammlungen

Art. 25. Der Staatsrat tritt immer dann, wenn dies erforderlich ist, zusammen, und zwar aufgrund einer Einberufung durch seinen Präsidenten oder auf der Grundlage eines Beschlusses des Staatsrates selbst. Im allgemeinen gibt der Präsident am Ende jeder Sitzung den Tag der nachfolgenden Sitzung bekannt.

Der Präsident beruft grundsätzlich eine ordentliche Vollversammlung alle zwei Wochen ein.

Die Ferienzeit des Staatsrates wird auf den Zeitraum vom 1. August bis zum 15. September festgelegt, wobei jedoch ausserordentliche Einberufungen in Dringlichkeitsfällen vorbehalten bleiben.

Art. 26. Die Einberufung zu den öffentlichen Sitzungen und den Vollversammlungen, die die Tagesordnung enthalten wird, ist mindestens 3 Werktagen vor der Sitzung vorzunehmen, es sei denn es liegen Dringlichkeitsfälle vor. Die Liste der Tagesordnungspunkte kann einen Nachtrag für jene Entwürfe umfassen, die als dringlich bezeichnet werden.

Die Entwürfe für Gutachten oder Entschliessungen zu den Punkten der Tagesordnung müssen an sämtliche Mitglieder des Staatsrates übermittelt werden, zusammen mit den Einberufungen. Ausnahmsweise dürfen ein oder mehrere Entwürfe im nachhinein übermittelt werden. In diesem Fall müssen die Mitglieder in der Lage gewesen sein vom Inhalt dieser Entwürfe spätestens vor der Beratung in der Vollversammlung Kenntnis erhalten zu haben.

Die Mitglieder des Staatsrates haben das Recht Abänderungsanträge zu den Entwürfen von Gutachten oder Entschliessungen vorzulegen, die zur Beratung anstehen.

Art. 27. Jedes Mitglied hat das Recht, ein Separatgutachten einzubringen, das durch eines oder mehrere der übrigen Mitglieder des Staats-

rates unterstützt werden kann. Dieses Gutachten wird an sämtliche Mitglieder übermittelt oder spätestens vor der Beratung in der Vollversammlung verteilt.

Art. 28. Ein Vorgang, der auf der Tagesordnung steht, kann zum Gegenstand einer Verweisung an einen Ausschuss oder einer Vertagung auf eine kommende Sitzung werden.

Art. 29. Der Staatsrat darf Beschlüsse im Rahmen von öffentlichen Sitzungen oder von Vollversammlungen nur dann fällen, wenn mindestens 12 seiner Mitglieder zugegen sind.

Der Präsident des Staatsrates erteilt nacheinander das Wort dem Berichtserstatter, dann den Mitgliedern, und zum Abschluss erneut dem Berichtserstatter, sollte dieser dies wünschen. Mit Zustimmung des Rates darf er das Wort entziehen und die Beratungen abschliessen.

Sämtliche Beschlussfassungen des Staatsrates erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit werden die verschiedenen Meinungen der Regierung bekanntgegeben.

Art. 30. Die Mitglieder des Staatsrates geben ihre Stimmen mit Handzeichen ab. Sollten jedoch mindestens zwei Mitglieder dies beantragen, so muss die Abstimmung durch mündliche Stimmenabgabe erfolgen, in der Reihenfolge der Ernennung der Mitglieder, wobei das zuletzt ernannte Mitglied als erstes seine Stimme abgibt; der Präsident des Staatsrates wird als letzter seine Meinung kundtun.

Art. 31. In jenen Fällen, in denen das Gesetz es einem Staatsrat untersagt, bezüglich eines Vorgangs sich an Sitzungen, Beratungen oder Beschlussfassungen zu beteiligen oder aber an der Abfassung des Entwurfs eines Gutachtens oder schliesslich an einer Abstimmung teilzunehmen, so hat er hiervon zuvor den Präsidenten des Staatsrates oder die übrigen anwesenden Mitglieder in Kenntnis zu setzen.

Jedes Mitglied, das aus einem anderen Grund von der Teilnahme an der Abstimmung absehen möchte, muss eine entsprechende Begründung angeben, die durch den Rat zu billigen ist.

Verhinderungen und Enthaltungen werden im Protokoll festgehalten.

Art. 32. Es ist den Staatsräten nicht gestattet die Abfassung der Gesamtheit oder eines Teils eines Gutachtens oder einer Entschliessung zu übernehmen oder sich damit beauftragen zu lassen, in einer Angelegenheit an der entweder sie selbst oder ihre Verwandten oder die mit ihnen verschwägerten Personen bis einschliesslich dem vierten Grad über ein persönliches Interesse verfügen; dies gilt auch für den Fall wo sie in einer anderen Funktion als derjenigen eines Staatsrats an einer solchen teilgenommen haben.

Art. 33. Jedes Mitglied des Staatsrates hat das Recht schriftlich dem

Präsidenten des Staatsrates begründete Vorschläge zu unterbreiten, zwecks Aufnahme in die Tagesordnung einer der nachfolgenden Vollversammlungen.

Der Rat beschliesst gegebenenfalls auf diesen Vorschlag einzugehen und eine entsprechende Bearbeitung anzuordnen; zu diesem Zweck wird er ihn zwecks Prüfung an einen ständigen Ausschuss oder an einen Sonderausschuss verweisen.

Art. 34. Zu Beginn der Sitzungen unterzeichnen die Staatsräte das Anwesenheitsverzeichnis, das während der Sitzung auf dem Arbeitstisch des Generalsekretärs verbleibt.

Die Auswirkungen einer Eintragung beziehen sich auf den jeweiligen ganzen Tag, unbeschadet der Wiederaufnahme einer Sitzung.

Art. 35. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das durch den Präsidenten und den Generalsekretär des Rates unterzeichnet wird.

Art. 36. Die Beschlüsse, Gutachten wie auch die Separatgutachten sowie jene Entschliessungen, die in der Vollversammlung angenommen worden sind, werden durch den Generalsekretär entsprechend jenen in der Vollversammlung getroffenen Beschlüssen fertiggestellt und durch den Präsidenten und den Generalsekretär unterzeichnet oder aber, sollten diese an der Sitzung nicht teilgenommen haben, durch jene Personen, die sie vertreten. Sie sind unverzüglich der Regierung sowie gegebenenfalls der Abgeordnetenkammer bekanntzugeben.

Die Gutachten zu jenen Angelegenheiten, die an den Staatsrat zur Beschlussfassung von Seiten der Regierung verwiesen werden, weisen einen geheimen Charakter auf; sie dürfen durch den Rat lediglich an die betreffende Verwaltungsstelle übermittelt werden. Jene Gutachten jedoch, die im Hinblick auf Entwürfe oder Vorschläge zu Gesetzen oder Verordnungen erteilt werden, die schon Gegenstand einer Vorlage oder einer Übermittlung gegenüber der Abgeordnetenkammer gewesen sind, weisen einen öffentlichen Charakter auf.

Das Präsidium des Staatsrates befindet über den öffentlichen Charakter oder aber die Vertraulichkeit der übrigen Entschliessungen.

c) Das Verfahren zur Aufstellung einer Liste von Kandidaten für den Posten eines Staatsrats

Art. 37. Um Kandidaten für einen frei gewordenen Posten zu ernennen, deren Ernennung aufgrund der Vorstellung von Kandidaten durch den Staatsrat erfolgt, tritt der Staatsrat zu einer Vollversammlung zusammen.

Art. 38. Die Interessenten können ihre Kandidatur in Form eines Schreibens an den Präsidenten des Staatsrates übermitteln.

Die Mitglieder des Staatsrates können auch Kandidaturen vorschlagen. In diesem Falle müssen sie sich im vorhinein vergewissern, ob der Kandidat die Kandidatur annimmt.

Art. 39. Um zulässig zu sein, müssen die Kandidaturen gegenüber dem Präsidenten des Staatsrates spätestens 24 Stunden vor der vorerwähnten Vollversammlung eingereicht oder zum Gegenstand einer Erklärung gemacht worden sein.

Art. 40. Der Präsident legt die Kandidaturen dem Präsidium vor, das ihre Zulässigkeit prüft.

Art. 41. Die durch das Präsidium erstellte Kandidatenliste wird an die Mitglieder des Staatsrates vor der vorerwähnten Vollversammlung verteilt.

Art. 42. Die Abstimmung ist geheim. Sie erfolgt unter Einsatz individueller Stimmzettel. Eine Abstimmung über Bevollmächtigte ist nicht zugelassen.

Art. 43. Ein Stimmzettel zugunsten einer Kandidatur, die nicht gemeldet wurde, oder die für unzulässig erklärt wurde, ist nichtig.

Art. 44. Der gewählte Kandidat muss die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten; nichtige und nicht ausgefüllte Stimmzettel werden zur Festlegung dieser Mehrheit jedoch nicht berücksichtigt.

Sollte im Hinblick auf mehrere Kandidaten Stimmgleichheit eintreten, so wird eine spezielle Abstimmungsrunde durchgeführt, um die beiden Kandidaten mit Hilfe einer Stichwahl zu bestimmen. In diesem Fall reicht die relative Mehrheit aus.

Art. 45. Die Bestimmung der Kandidaten erfolgt mit der relativen Mehrheit der Stimmen, die durch die anwesenden Mitglieder abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit erhält der älteste Kandidat den Vorzug.

Art. 46. Für jeden der vorzuschlagenden Kandidaten erfolgt eine getrennte Abstimmung.



Art. 47. Der Generalsekretär übergibt die Stimmzettel an die Mitglieder und gibt sie getrennt für jede Abstimmungsrunde in die Wahlurne ein. Die Auszählung wird durch den Präsidenten mit lauter Stimme durchgeführt. Der Generalsekretär hält diese Auszählung fest. Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Präsidenten verkündet.

KAPITEL 5 Der Generalsekretär

Art. 48. Die Ernennung und Abberufung des Generalsekretärs erfolgt durch den Großherzog auf Vorschlag des Staatsrates, im Anschluss an eine entsprechende Entschliessung der Vollversammlung, die in Form einer geheimen Abstimmung durchgeführt wird.

Art. 49. Der Generalsekretär erstellt die Protokolle der öffentlichen Sitzungen und der Vollversammlungen.

Er wirkt an den Arbeiten der Staatsräte mit.

Der Generalsekretär ist für die einwandfreie Funktionsweise des Sekretariats zuständig. Er überwacht den Eingang und die Bearbeitung der Vorgänge, mit denen der Staatsrat befasst ist; er sorgt für den Versand der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen und der Vollversammlungen sowie der diesbezüglichen Entwürfe von Gutachten und Entschliessungen, ebenso wie der Beschlüsse, Gutachten und Entschliessungen des Staatsrates und schliesslich des Briefwechsels. Ihm obliegt die Leitung der Archive und der Bibliothek.

Art. 50. Im Falle der Abwesenheit, der Verhinderung oder des Freiwerdens des Postens des Generalsekretärs werden seine Verwaltungsbefugnisse durch den ranghöchsten Beamten des Sekretariats des Staatsrates wahrgenommen, und seine Funktionen im Hinblick auf die öffentlichen Sitzungen und Vollversammlungen werden durch den ranghöchsten Beamten der gehobenen Laufbahn des Sekretariats wahrgenommen oder andernfalls durch das rangniedrigste Mitglied des Staatsrates.

KAPITEL 6 Das Sekretariat

Art. 51. Das Personal des Sekretariats des Staatsrates untersteht der Leitung des Generalsekretärs.

Die Ernennungen zu den verschiedenen Funktionen der gehobenen Laufbahn sowie der mittleren Laufbahn des Sachbearbeiters sowie die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse für die verschiedenen Prüfungen, denen sich das Personal des Sekretariats zu unterwerfen hat, erfolgen aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Staatsrates im Anschluss an eine Entschliessung der Vollversammlung, sowie, soweit es die Vorschläge zur Ernennung in

die Ämter der gehobenen und der mittleren Laufbahn betrifft, in Form einer geheimen Abstimmung.

Art. 52. Die einzelnen Vorgänge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich in das Generalregister aufzunehmen, das durch das Sekretariat des Staatsrates geführt wird.

Eine Kopie der Dokumente, die durch den Premierminister oder den Präsidenten der Abgeordnetenkammer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und zur Verabschiedung von Verordnungen übermittelt werden, ist unverzüglich an sämtliche Mitglieder des Staatsrates weiterzureichen. In allen übrigen Fällen befindet der Präsident hinsichtlich einer Übermittlung der an ihn übergebenen Unterlagen an die übrigen Mitglieder der Staatsrates.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen und der Vollversammlungen sowie der Ausschüsse, die diesbezüglichen Entwürfe von Gutachten und Entschliessungen sowie die Entscheidungen, Gutachten und Entschliessungen des Staatsrates werden auf Betreiben des Sekretariats bekanntgegeben.

Art. 53. Das Personal des Sekretariats steht den Mitgliedern des Staatsrates bei der Durchführung aller ihrer Arbeiten bei.

Herausgeber:
Service Information et Presse de l'Etat
& Conseil d'Etat

Layout:
Repères s.à r.l., Luxembourg

Druck:
Service Central des Imprimés de l'Etat

Fotos:
Photothèque S.I.P.; Martin Linster

ISBN: 2-87999-125-0

Grand-Duché de Luxembourg
MINISTÈRE D'ÉTAT



Der Staatsrat des Großherzogtums Luxemburg
5, rue Sigefroi L-2536 Luxembourg
Telefon: (+352) 47 30 71 Fax: (+352) 46 43 22
www.etat.lu/CE E-mail: conseil@ce.etat.lu